

## ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN DER FA. KOPF GMBH, A-6800 FELDKIRCH

### 1. ALLGEMEINES

Dem zwischen der Firma Kopf GmbH (im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet) und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag liegen ausschließlich die folgenden Geschäfts- und Vertragsbedingungen zugrunde. Der Abschluss des Mietvertrages bedarf der Schriftform. Zusätzlich getroffene Vereinbarungen sind deshalb vom Vermieter vollständig und ausnahmslos bei der Vertragsausfertigung schriftlich niederzulegen.

Mieter bzw. Lenker erklären mit ihrer Unterschrift Ihre Kenntnisnahme von und ihr Einverständnis mit den gegenständlichen Geschäfts- und Vertragsbedingungen, die Richtigkeit und Vollständigkeit allfällig niedergelegter Zusatz- oder Sondervereinbarung sowie die Richtigkeit ihrer bei Vertragsausfertigung erteilten Angaben zur Person und zu Ziel und Zweck der Benutzung des gemieteten Fahrzeuges.

Mieter bzw. Lenker haften in jedem Fall und unabhängig vom Erwerb einer Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden und Ansprüche, die dem Vermieter im Zusammenhang mit fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Mieters bzw. des unterfertigenden Lenkers oder durch zwecks Bestätigung dieser Angaben vorgelegte ungültige, unzulässige oder falsche Dokumente entstehen.

### 2. WEITERGABE / AUSDEHNUNG AUF DEN FAHRZEUGLENKER

Der Mieter darf das Mietfahrzeug nur selbst lenken oder im Mietvertrag namentlich genannten Personen oder einem angestellten Berufskraftfahrer überlassen. Eine Überlassung des Fahrzeuges an weitere, nicht namentlich im Mietvertrag aufgeführte Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters und ist ohne diese nur aus dem Mieter nicht vorwerfbaren Gründen (z.B. medizinischen Notfällen) zulässig.

Jeder mit dem Mieter nicht idente Lenker des gemieteten Fahrzeuges tritt dem Vertrag als Mitmieter bei. Es treffen ihn daher solidarisch mit dem Mieter alle Rechte und Pflichten sowie sämtliche Kosten und Haftungen aus diesem Vertrag.

Unterfertigt der Fahrzeuglenker den Mietvertrag für einen von ihm verschiedenen Mieter, so hat der Lenker eine Erklärung des Mieters beizubringen, wonach er sowohl beauftragt als auch bevollmächtigt ist, den Mietvertrag im Namen und auf Rechnung des Mieters abzuschließen zu können.

### 3. FAHRZEUGÜBERNAHME

Der Mieter / Lenker erklärt, dass er bei der Übernahme vom Vermieter auf vorhandene Mängel oder Vorschäden am Fahrzeug hingewiesen wurde und dass eine vollständige schriftliche Aufnahme derselben vorliegt.

Er bestätigt, dass er sich bei der Fahrzeugübernahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges (insbesondere vom vollständigen Vorhandensein der Pannen- und der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungs- und Rettungsausrüstung) sowie von der Vollständigkeit der zur Benutzung erforderlichen Fahrzeugpapiere und von der Richtigkeit des im Vertrag vermerkten Anfangskilometerstandes überzeugt hat.

Außerdem bestätigt der Mieter / Lenker, das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übernommen zu haben. Alle weiteren Kosten für Treibstoff und verbrauchte Betriebsstoffe wie z.B. Motoröl und Scheibenwaschflüssigkeit gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter übernimmt damit auch die Verpflichtung, das Fahrzeug am Ende des Mietverhältnisses vollgetankt und mit den erforderlichen Betriebsstoffen aufgefüllt zurückzugeben.

### 4. AUSLANDSFAHRTEN

Fahrten ins Ausland sind ausschließlich mit Genehmigung des Vermieters zulässig. Der Vermieter ist spätestens bei Beginn des Mietverhältnisses von beabsichtigten Auslandsfahrten zu verständigen.

Fahrten in die vom Mieter / Lenker angegebenen und vom Vermieter genehmigten Staaten sind im Vertrag vom Vermieter zu vermerken.

Es obliegt dem Mieter / Lenker, sich bei grenzüberschreitenden Fahrten hinsichtlich aller gültigen zoll- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der bereisten Staaten zu informieren und diese unbedingt zu beachten und einzuhalten. Bei Verletzung der vorstehend genannten Vereinbarungen verliert eine vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung ihre Wirksamkeit, Mieter und Lenker haften daher für sämtliche sich dem Vermieter hieraus ergebenden Schäden in vollem Umfang, insbesondere für allfällige Rückholkosten.

### 4.1. HAFTUNGSREDUZIERUNG IM AUSLAND:

Mit Grenzübertritt nach Italien, Albanien, alle ehemals dem COMECON oder der SFR Jugoslawien angehörigen sowie alle außereuropäischen Staaten und Territorien wird eine vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung in Bezug auf Diebstahl und Einbruch unwirksam. Für sämtliche Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit Diebstahl und Einbruch in oben genannten Gebieten entstehen sollten, haften der Mieter und der Lenker in vollem Umfang.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die unter 5) genannten Pflichten des Mieters und die unter 6) aufgeführten Bedingungen zum Erhalt einer Haftungsreduzierung gelten für den Mieter und den Lenker ohne Einschränkung auch im Ausland als verbindlich vereinbart.

### 5. PFLICHTEN DES MIETERS UND DES LENKERS

a) Der Mieter / Lenker ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln und ausschließlich seinem Zweck entsprechend zu verwenden.

Er hat alle mit der Benützung des Kraftfahrzeuges einhergehenden Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten und haftet persönlich bei allen Rechtsverstößen im Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges.

b) Dem Mieter / Lenker obliegt während der Dauer des Mietverhältnisses die ständige Überwachung der Verkehrs- und der Betriebssicherheit (insbesondere die regelmäßige Überprüfung der Stände von Kühlmittel und Motoröl und des Reifenluftdruckes). Eine Belastung des Mietfahrzeuges über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist ebenso untersagt wie die Verwendung des Fahrzeuges zu Abschlepp-, Test-, Trainings- oder Erkundungsfahrten, zur unmittelbaren Teilnahme an Renn- und Sportveranstaltungen sowie zum Befahren von Rennstrecken (auch wenn diese für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind). Bei der Ladung und Beförderung von Gütern hat der Mieter die für das Fahrzeug höchstzulässigen Lasten und Beladungsmaße unbedingt einzuhalten sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur vorschriftsmäßigen Sicherung der Ladung zu treffen.

c) der Mieter hat dafür Sorge zu tragen und sich zu vergewissern, dass das Mietfahrzeug nur von dazu geeigneten und befähigten Personen, die uneingeschränkt fährlüchtig und seit mindestens zwei Jahren im ununterbrochenen Besitz einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Lenkerberechtigung sind, in Betrieb genommen wird.

d) Der Mieter bzw. Lenker hat das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern und grundsätzlich verschlossen und mit Lenkradsperre abzustellen. Außerdem ist das Fahrzeug soweit möglich auf einem überwachten Parkplatz abzustellen.

e) Der Mieter bzw. Lenker hat bei Verwendung des Fahrzeuges zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gewerberechts, zu beachten und einzuhalten. Ausdrücklich verboten ist der Transport gefährlicher Güter nach dem Gefahrgüterbeförderungsgesetz. Die Beförderung von Tieren ist dem Mieter nur mit Genehmigung des Vermieters und ausschließlich in dafür geeigneten Transportbehältern gestattet.

### f) BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS BZW. LENKERS BEI UNFALL, DIEBSTAHL, EINBRUCH

Im Falle eines Unfalls ist der Vermieter unabhängig vom Verschulden unverzüglich zu benachrichtigen. Außerdem ist dem Vermieter auf Verlangen eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung des Unfallherganges auszufertigen. Für jeden von ihm verschuldeten Schadenfall ist vom Mieter / Lenker eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 48,00 inkl. MwSt. an den Vermieter zu entrichten.

Zur Feststellung der Unfalltatsachen hat der Mieter unverzüglich das zuständige Polizeiorgan hinzuzuziehen und zu verlangen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Falls seitens der Polizei eine Unfallaufnahme verweigert wird, so hat der Mieter dies dem Vermieter in geeigneter Form nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn andere Unfallbeteiligte nicht vorhanden sind und lediglich Sachschaden entstanden ist.

Im Falle einer Beschädigung des Mietfahrzeuges, insbesondere durch Verkehrsunfall, sind sämtliche Daten aller Unfallbeteiligten, Ort, Zeit und Zeugen des Unfalls sowie die polizeilichen Kennzeichen und die Haftpflichtversicherungen der beteiligten Fahrzeuge festzuhalten. Erklärungen zu Schuldfragen dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber keinesfalls abgegeben werden.

Bei Diebstahl oder Einbruch ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen und der Schaden unverzüglich beim zuständigen Polizeiorgan anzuzeigen, wobei darauf zu bestehen ist, dass die Schadenstatsachen polizeilich aufgenommen werden. Auf Verlangen ist dem Vermieter anschließend eine schriftliche Darstellung des Schadenherganges auszufertigen.

Handelt der Mieter bzw. Lenker diesen Vorschriften zuwider, so haftet er dem Vermieter – unabhängig von einer erworbenen Haftungsreduzierung – für den eingetretenen Schaden in voller Höhe.

### g) AUFTRETEN VON BETRIEBSSTÖRUNGEN, MÄNGELN UND SCHÄDEN

Bei Betriebsstörungen, Fahrzeugschäden oder -Mängeln aller Art hat der Mieter bzw. Lenker umgehend den Vermieter zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen.

Widrigenfalls hat der Mieter bzw. Lenker - unabhängig von einer erworbenen Haftungsreduzierung - die Kosten einer Störungs-, Mängel- oder Schadensbehebung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang.

### 6. HAFTUNG DES MIETERS bzw. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG

Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 7.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen.

Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten:

a) Ohne Haftungsreduzierung haftet der Mieter / Lenker dem Vermieter bei jeder Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt allem Zubehör und bei Diebstahl in voller Höhe für die entstandenen unmittelbaren Schäden und für alle auf diese ursächlich zurückführbaren Folgeschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadensersatzforderungen des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Falle einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldeespesen beinhaltet, - im Falle einer Teilbeschädigung des Fahrzeuges der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften.

b) Mit Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch EUR 700,00 inkl. MwSt. je Schadensereignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges durch Eigenverschulden. Im Falle eines Diebstahls des Mietfahrzeuges beträgt der Selbstbehalt 10% der Schadenshöhe, mindestens jedoch EUR 2400,00 inkl. MwSt.

Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Reparatur-, Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Ausfallkosten. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung

- für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeuges entstehen in voller Höhe,
- für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einem Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges, unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhandelen gekommenen Fahrzeuges seitens des Vermieters, sowie
- für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbearbeitung entstehen in vollem Umfang.

Außerdem haften Mieter und Lenker unabhängig vom Erwerb einer Haftungsreduzierung in jedem Fall in voller Schadenshöhe bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für

- Unfallschäden infolge selbstverschuldeter Fahrunrichtigkeit (Alkohol, Medikamente etc.)
- Unfallschäden, wenn der Mieter bzw. Lenker Fahrerlucht beget;
- Schäden und Verlust durch Diebstahl, wenn der Mieter die Fahrzeugschlüssel nicht beibringen kann;
- Schäden im Zusammenhang mit nicht genehmigten Auslandsfahrten und bei Unwirksamkeit lt. Punkt 4.1.,
- Verlust von Fahrzeugschlüsseln und -papieren;
- Beschädigungen und Verschmutzungen des Fahrzeuginnenraumes, die keine unmittelbare Unfallfolge darstellen;
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Beladung des Fahrzeuges entstehen, z.B. im Rahmen von Be- und Entladetätigkeiten, durch Überladung oder Überschreitung der zulässigen Lademaße, mangelhafte bzw. unsachgemäße Ladungssicherung oder für den Fahrzeugtyp unzulässiges Ladegut;
- Schäden infolge der Nichtbeachtung von Durchfahrts- oder -Breite;
- Schäden infolge überhöhter Geschwindigkeit oder Nichtbeachtung von Überholverboten;
- Schäden infolge Falschbetankung soweit diese vom Mieter / Lenker verschuldet sind;
- Schäden, die vom Mieter / Lenker nach Ablauf der vereinbarten Mietvertragsdauer verschuldet werden;
- Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen, Felgen oder Fahrzeugunterboden;
- Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung bzw. Verletzung der unter Punkt 2. (Weitergabe) und 5.(Pflichten des Mieters und des Lenkers) genannten Bestimmungen entstehen;
- Schäden, die im Zuge der Beförderung des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Transportmitteln wie bspw. Autoreisezügen, Fährschiffen oder anderen Fahrzeugtransportern entstehen.

Von einer Haftung des Mieters / Lenkers ausgenommen sind jene Schäden und Kosten, die dem Vermieter nachweislich infolge vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschuldens seiner selbst oder ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnenden Personen entstehen.

Die Haftungsreduzierung unterliegt nicht den allgemeinen Kaskobestimmungen. Der Mieter / Lenker hat in geeigneter Form nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden am Schadenseintritt trifft und dieser ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 9 Abs. 2 EKHG darstellt.

### 7. DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSHÄLTNISSES

Das Mietverhältnis kann nur für bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Von einer beabsichtigten Verlängerung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Vermieter vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in Kenntnis zu setzen. Vertragsverlängerungen sind nur mit Einverständnis des Vermieters und nach Vorauszahlung der im Verlängerungszeitraum auflaufenden Miet- und Nebenkosten möglich.

Der Vermieter behält sich vor, Mietverhältnisse aus wichtigen Gründen (wie z.B. Unfall, Verstöße gegen die Vertragsbedingungen, Zahlungsverzug) für beendet zu erklären und sowohl die unverzügliche Rückgabe des Mietfahrzeuges als auch die sofortige und vollständige Zahlung der entstandenen Miet- und Zusatzkosten einzufordern.

Der Mieter / Lenker verpflichtet sich, das Fahrzeug rechtzeitig am vereinbarten Ort vollgetankt, gereinigt und in dem von ihm übernommenen Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

Der Vermieter behält sich vor, erforderliche Reinigungsarbeiten in einer dem Aufwand angemessenen Höhe, mindestens jedoch mit EUR 48,00 inkl. MwSt. (bzw. mindestens EUR 78,00 inkl. MwSt. bei Verunreinigungen infolge Verletzung der unter 5e) angeführten Bestimmungen bzgl. der Beförderung von Tieren), in Rechnung zu stellen. Ebenso gehen die Kosten einer vom Mieter versäumten Volltankung des Fahrzeuges in voller Höhe und zusätzlich einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu dessen Lasten.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges samt Zubehör, Fahrzeugpapieren und –Schlüsseln ist der Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstandenen Schadens sowie zur Zahlung einer täglichen Verzugsgebühr (Tagestarif lt. Preisliste) verpflichtet.

### 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Mieter hat bei Beginn des Mietverhältnisses eine Mietsicherstellung (Kaution) in einer dem Ermessen des Vermieters vorbehaltenen Höhe zu leisten. Die Kaution ist in bar zu hinterlegen oder der Vermieter mittels Autorisierung einer von ihm akzeptierten Kreditkarte zum Einzug derselben zu ermächtigen.

Sämtliche entstandenen Miet-, Neben- und Zusatzkosten sowie Selbstbehalte sind bei der Rückgabe des Fahrzeuges sofort zur Zahlung fällig, Schadensersatzforderungen spätestens mit der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch den Vermieter. Erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages mittels einer vom Vermieter akzeptierten Kreditkarte, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass sämtliche anfallenden Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis mit dem Kreditkartenherausgeber abgerechnet und ggf. nachverrechnet werden können.

Bei Zahlungsverzug haben Mieter und Lenker solidarisch alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Eintreibung (inkl. Inkassospesen) zu ersetzen. Die Gebühr für eine außergerichtliche Mahnung wird mit € 24,00 inkl. MwSt. bestimmt. Bei Zahlungsverzug gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart.

### 10. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag wird 6800 Feldkirch bestimmt. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die alleinige Anwendbarkeit österreichischen Rechts. Mit Mietern, die als Unternehmer i.S. des KSchG auftreten oder weder Wohnort noch Beschäftigung in Österreich nachweisen können, gilt die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in 6800 Feldkirch als vereinbart.